

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Zu § 11 NDAV: Baukostenzuschüsse

1.1 Die Stadtwerke können nach § 6 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Versorgung ablehnen, wenn ihnen der Anschluss oder die Versorgung aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlussnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann. Die Stadtwerke werden in solchen Fällen nur dann von einer Ablehnung absehen, wenn der Anschlussbewerber sich verpflichtet, einen Baukostenzuschuss nach Ziff. 1.2 zu leisten.

1.2 Für die Kosten einer neu zu erstellenden Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung einer Straße eingelegt werden kann, haben die Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss in Höhe der Selbstkosten der Stadtwerke zu leisten. Eine Rückerstattung dieses Baukostenzuschusses durch die Stadtwerke erfolgt nicht, es sei denn, dass diese mit dem Anschlussnehmer eine abweichende Vereinbarung, die der Schriftform bedarf, getroffen haben.

1.3 Die Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straße, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten usw. sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leistungen sind durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

2. Zu § 9 NDAV: Kostenerstattung für die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses

2.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauseinführung (Absperrvorrichtung) im Gebäude.

2.2.1 Die Kosten bei einer Rohrweite bis DN 50 betragen:

- | | |
|---|------------|
| a) Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 20 m
im Zuge der Hauptleitungsverlegung | € 1.500,00 |
| b) Grundbetrag bis zu einer Anschlusslänge von 20 m
nach der Hauptleitungsverlegung | € 2.000,00 |
| c) für jeden Meter Mehrlänge | € 75,00 |
| d) Grundbetrag bei einer Anschlusslänge bis zu 20 m
im Zuge der Hauptleitungsverlegung in Neubaugebieten
vor Fertigstellung der Straßen und Gehwege | € 1.000,00 |

2.3 Die Hausanschlusslänge wird von der Mitte der Versorgungsleitung bis nach der Grundmauerdurchführung gemessen.

2.4 Für die vom Anschlussnehmer erbrachten Leistungen ermäßigen sich die Anschlusskosten wie folgt:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ausschachten und wieder verfüllen des Rohrgrabens
einschl. Sandbettung | € 12,50/m |
| b) Mauerdurchbruch pro Stück | € 20,00/St. |

* Bei gleichzeitiger Verlegung von zwei oder drei Anschlüssen (Strom, Gas, Wasser) vermindert sich die Vergütung auf 10 Euro pro Meter und Anschluss.

Die Stadtwerke Mosbach GmbH übernehmen für erbrachte Eigenarbeit keine Gewährleistung!

2.5 Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses über DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

2.6 In den Fällen der Ziffer 1.2 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderung des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

3. Zu den vorgenannten Beträgen wird die gesetzlichen Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersätzen hinzugerechnet.

4. Zu §§ 23 und 24 NDAV: Zahlungsverzug und Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Berechnet werden:

a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Mahngebühren	2,50€*
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Mosbach GmbH während der üblichen Arbeitszeit	
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergebliche Terminvereinbarung	25,00€*
- zum Einzug einer Forderung	25,00€*
- zur Unterbrechung der Versorgung	50,00€*
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	50,00€
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

Soweit Ansprüche der Stadtwerke Mosbach gestundet werden, sind Stundungszinsen mit 5 % zu berechnen.

Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.